

Satzung

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie die diverse Form jeweils mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 26. August 1928 als „Reichsbahn Turn- und Sportverein Rheine“ gegründete Verein führt auf Beschluss vom 01.07.1949 den Namen „Eisenbahn Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V.“ und auf Beschluss vom 21.07.1970 den Namen „Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V.“ (ETuS Rheine). Er hat seinen Sitz in Rheine und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Wettkampf- und Seniorensports
2. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
3. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
5. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
6. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
7. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit Zugang des Mitgliedschaftsantrags in der Geschäftsstelle, beginnt die Mitgliedschaft, es sei denn, dem Antrag wird innerhalb 4 Wochen widersprochen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
2. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag, für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die Vereinsangebote nur eingeschränkt.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt (Kündigung)
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt an die Geschäftsadresse des Vereins in Textform. Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam und endgültig.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Der Verein kann Arbeitseinsätze, ersatzweise Geldleistungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze von seinen Mitgliedern verlangen. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mindestbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Quartals – im Voraus – eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von 4 Wochen eingezogen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) des Vereins (Delegiertenversammlung) soll mindestens einmal im Kalenderjahr – im ersten Drittel des Jahres – einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Schaukasten an der ETuS Halle, Lindenstraße 43 in 48431 Rheine, mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.01. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Modalitäten wie für die ordentliche.

5. Jede Abteilung erhält das Recht, zur Mitgliederversammlung stimmberechtigte Delegierte zu entsenden, die durch Ersatzdelegierte vertreten werden können. Die Delegierten sind in einer vom Abteilungsleiter einberufenen Abteilungsversammlung zu wählen. Ihre Anzahl bemisst sich wie folgt:
 - a) Jeder Abteilung werden grundsätzlich 5 Delegierte zuerkannt. Die Zahl erhöht sich für je angefangene hundert Mitglieder um einen Delegierten. Die Gesamtzahl darf für jede Abteilung 10 nicht überschreiten.
 - b) Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist die jährliche Vereinsmeldung an den Landessportbund.
 - c) Die gewählten Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung namentlich mitzuteilen, sofern der Vorstand hiervon keine Abweichungen genehmigt hat.
 - d) Außer den von den Abteilungen gewählten Delegierten nehmen alle Mitglieder des Gesamtvorstandes als Delegierte an der Mitgliederversammlung teil. Dasselbe gilt für Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Kassenprüfer. Juristische Personen haben eine Stimme. Ausschließlich diese Personen sind in der MV stimmberechtigt und vertreten die Interessen der Mitglieder. Das einzelne Mitglied hat auf der MV ein Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht.

6. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der abteilungsspezifischen Beiträge
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
8. Sie entscheidet bei Beschlüssen, Wahlen, Änderungen der Satzungs- oder des Satzungszwecks mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten. Stimmenthaltung werden als ungültig gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies vom Vorstand oder der Mehrheit der Delegierten verlangt wird.

9. Jeder Delegierte ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren besitzen nur im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem Geschäftsführer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - dem 2. Kassierer
 - dem Vertreter der Vereinsjugend

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt:
 - in den geraden Kalenderjahren: für den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer
 - in den ungeraden Kalenderjahren: für den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

Ausnahme bilden hier die Abteilungsleiter und deren Vertreter, die gemäß der Abteilungsversammlung gewählt werden, dem Vertreter der Vereinsjugend und deren Vertreter, die gemäß der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, sowie die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt bzw. gewählt werden.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Aufgaben bezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Niederschriften von den Organsitzungen

1. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.
2. Die Niederschriften sind von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den „Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V.“ (VDES), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des ETuS mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.04.2024 beschlossen.